

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Bahn-Initiative Koblenz-Ochtendung e.V. (BIKO e.V.)
und hat seinen Sitz in 56299 Ochtendung, Festungstraße 7
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Erhalts der Bahnlinie 3015 Koblenz-Lützel - Ochtendung, sowie die Wiederherstellung eines regelmäßigen Fahrbetriebs auf dieser Strecke. Darüber hinaus setzt sich der Verein für Verwirklichungen von zweckmäßigen Gleisverlängerungen auf dieser Strecke ein. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit betreffend den Schienenverkehr als Verkehrsmittel allgemein und die Bahnstrecke 3015 im Besonderen für den Gütertransport- und öffentlichen Personennahverkehr.
 - b) Bewusstseinsbildung als Beitrag für den Umweltschutz durch Vermeidung unnötiger Schadstoffemissionen – der Schienenverkehr als umweltverträgliche und volkswirtschaftlich vernünftige Alternative zum Individualverkehr.
 - c) Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit und bei den zuständigen Entscheidungsträgern, dass es sich bei der Bahnstrecke 3015 um ein erhaltenswertes Kulturgut handelt, einen Sachzeugen aus der Zeit der Erschließung des Maifeldes, der mit der Auflösung der Strecke unwiederbringlich verloren ginge.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch und wirtschaftlich unabhängig, sowie parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus juristischen und natürlichen Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand erworben.

3. Juristische Personen werden durch eine natürliche Person im Mindestalter von 16 Jahren vertreten.
4. Das Mitglied erkennt mit seinem Beitritt auch die Satzungen und Ordnungen der Verbände an, denen der Verein angeschlossen ist oder sich anschließen wird.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod der natürlichen Person bzw. Liquidation der juristischen Person.
 - b) jederzeitigen Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Eine Rückzahlung überzahlter Beiträge erfolgt nicht.
 - c) Ausschluss durch den Vorstand:
Er kann erfolgen bei vereinsschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten, Verstößen gegen die Satzung oder einem Rückstand von mehr als 2 Jahresbeiträgen. Der Beschluss ist mit der Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.

§ 5 Beiträge

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch jährlich im Voraus fällige Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, Spenden und Zuschüsse.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die für bestimmte Aufgabenbereiche gewählt werden. Folgende Aufgabengebiete sind dabei immer zu berücksichtigen:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
2. Die unter 1.a), b), c) gewählten Vorstandmitglieder sind verantwortlich im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein jeweils zu Zweit.
3. Die Vorstandmitglieder werden für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen gegen Nachweis erstattet.
4. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, führt der restlich noch verbleibende Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.
5. Von einer Vorstandsentscheidung betroffene Vorstandmitglieder sind von der Abstimmung ausgeschlossen, das gleiche gilt, wenn nahe Angehörige des Vorstandsmitgliedes betroffen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Festsetzung der Zahl der Vorstandmitglieder und deren Aufgabengebiete
 - b) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages und Form ihrer Erhebung
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Alle ihr durch Gesetz und Satzung sonst übertragenen Aufgaben.
2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einmal jährlich im 1. Quartal durch Veröffentlichung in den kostenlosen kommunalen Vereinsnachrichten der jeweiligen Gebietskörperschaften VG Maifeld, VG Weißenthurm und der Stadt Koblenz unter Angabe des Versammlungsortes, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Mitglieder mit 1. Wohnsitz außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Ausgaben sind schriftlich postalisch oder per E-Mail zu laden. Bei dringendem Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentlich Mitgliederversammlung einzuberufen. Auch hier ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Nur auf Antrag eines Mitglieds muss die Versammlung über eine geheime Abstimmung beschließen. In allen übrigen Fällen findet die Abstimmung durch Handzeichen statt.

§ 9 Kassenprüfer

Zum Zwecke der Kassenprüfung werden 2 Kassenprüfer für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Sie haben die Kassenführung mindestens einmal jährlich zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Protokolle

Über die Versammlung und Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderung

1. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sie muss in der Einladung konkretisiert sein.
2. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Sie kann unterstellt werden, wenn sie dem Vorstand nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Stimmabgabe vorliegt.
3. Im Falle einer Verkürzung oder Verlängerung der Schienenstrecke 3015 wird der Zweck auf die sich ergebende Strecke automatisch verändert.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einzuberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Das bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall eines gemeinnützigen Zwecks noch vorhandene Vermögen darf nur für ausschließlich gemeinnützige Zwecke an eine entsprechende Institution übertragen werden. Die Einwilligung des Finanzamtes ist vor Ausführung einzuholen.

§ 13 Übergangsregelung

Die Gründungsversammlung kann den Vorstand bevollmächtigen, Satzungsänderung, die von Behörden im Rahmen der Eintragung gefordert werden, eigenständig vorzunehmen.